

## **Antrag**

**der Abgeordneten Karin Binder, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Matthias W. Birkwald, Eva Bulling-Schröter, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Diana Golze, Inge Höger, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Katrin Kunert, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Ulrich Maurer, Kornelia Möller, Jens Petermann, Richard Pitterle, Ingrid Remmers, Michael Schlecht, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Kathrin Vogler, Johanna Voß, Harald Weinberg, Katrin Werner, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Für alle Kinder und Jugendlichen eine hochwertige und unentgeltliche Verpflegung in Schulen und Kindertagesstätten gewährleisten**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Eine hochwertige und unentgeltliche Verpflegung für alle Kinder und Jugendlichen an allen Schulen und Kindertagesstätten ist unerlässlich. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Ernährung für die gesunde körperliche und geistige Entwicklung besonders wichtig. Schulen und Kindertagesstätten sind Orte, an denen alle Kinder und Jugendlichen einen großen Teil des Tages verbringen und unabhängig von ihrem familiären Hintergrund erreicht werden können. Eine hochwertige und unentgeltliche Verpflegung unterstützt die Konzentration und den Lernerfolg. Zudem trägt sie zur Verringerung sozial bedingter Bildungsunterschiede bei. Die Verpflegung ist aber nur erfolgreich, wenn die Kinder und Jugendlichen von Beginn an in die Planung des Speiseangebots und die Ausgestaltung der Pausen und der Essumgebung einbezogen werden.

Das Essenangebot an den Schulen und Kindertagesstätten soll alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen erreichen. Sie dürfen dabei nicht zu Bittstellern herabgewürdigt werden. Mit den derzeitigen Hartz-IV-Regelsätzen für Kinder ist eine altersgerechte Ernährung nicht zu erreichen. Die Zuschüsse für die Verpflegung durch das Bildungs- und Teilhabepaket kommen bei vielen Kindern und Jugendlichen nicht an. Zudem ist das Paket bürokratisch und verursacht hohe Verwaltungskosten.

Trotz der deutlichen Zunahme von Ganztagschulen bieten viele Schulen gar kein warmes Mittagessen an. Es fehlt an qualifiziertem Personal für Küche und Mensa, an geeigneten Räumen und entsprechender Ausstattung und damit auch an Attraktivität für eine gemeinsame Verpflegung. Qualität und Auswahl des Essenangebots sind in der überwiegenden Mehrheit der Schulkantinen mangelhaft. Kommunen und Länder sehen sich vor allem an Halbtagschulen oft nicht in der Verantwortung, für die Mahlzeiten in der Schule zu sorgen. Sie sind auf-

grund schlechter Haushaltslagen oft nicht in der Lage, die Voraussetzungen für eine hochwertige Verpflegung an Schulen und Kindertagesstätten zu schaffen. Der Bund soll deshalb aus Gründen der öffentlichen Fürsorge nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) die Finanzierung der Verpflegung in öffentlichen Schulen und Kindertagesstätten sicherstellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

eine hochwertige und unentgeltliche Verpflegung für alle Kinder und Jugendlichen in Schulen und Kindertagesstätten sicherzustellen. Dazu sind folgende Maßgaben zu erfüllen:

1. Die Bundesregierung legt dem Bundestag einen Gesetzentwurf vor, in dem die Finanzierung der Verpflegung in Schulen und Kindertagesstätten durch den Bund zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gesichert wird.
2. Die Bundesregierung setzt die Aufgabe zusammen mit den politischen und gesellschaftlichen Akteuren wie der Kultusministerkonferenz, den Ländern und Kommunen, Forschungseinrichtungen, Gewerkschaften, Schüler- und Elternvertretungen, Schulen, Bildungspersonal sowie der Regionalbewegung und den Verbraucherverbänden um. Hierfür schließt sie mit den Ländern einen Vertrag, der folgendes garantieren soll:
  - a) Für die Verpflegung sollen in den Schulgesetzen Qualitätsstandards verankert werden. Für Kindertagesstätten ist nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch eine Verpflegung nach Qualitätsstandards aufzunehmen. Die Einhaltung muss sichergestellt und kontrolliert werden. Um eine selbstbestimmte Ernährungsweise der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, sollen die Qualitätsstandards geschmacklich vielfältige, abwechslungsreiche und frische Mahlzeiten ohne Zusatzstoffe garantieren und kulturellen und religiösen Bedürfnissen Rechnung tragen.
  - b) Das Thema Ernährung soll durch praktische Aktivitäten wie das gemeinsame Zubereiten von Mahlzeiten und Getränken in Lernküchen fest in den Lernalltag einbezogen werden. Die Kinder und Jugendlichen sollen zudem besser über die regionale, saisonale und ökologische Erzeugung von Lebensmitteln informiert werden.
  - c) Die Zubereitung der Mahlzeiten soll mittelfristig einrichtungsnah möglichst durch betriebseigene oder kommunale Küchen erfolgen. Die fachliche Qualifizierung und eine tarifliche Bezahlung des Personals sind sicherzustellen.
  - d) Die Einbindung der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern- und Schülervertretungen ist bei der Auswahl der Verpflegung einschließlich der Ausgestaltung der Pausen und der Essräume abzusichern.
3. Die Bundesregierung zahlt den Ländern eine kostendeckende Pauschale von derzeit mindestens 4 Euro je Kind bzw. Jugendlichen und Tag zur Verwendung durch die Träger. Die Bundesregierung fördert über die Initiative „INFORM“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zudem die Versorgung von Schulen und Kindertagesstätten mit regionalen, saisonalen und ökologischen Erzeugnissen.
4. Die Bundesregierung legt kurzfristig ein bundesweites Investitionsprogramm zur finanziellen Unterstützung der Kommunen für den Aus- und Neubau von Küchen und Mensen auf, das den Qualitätsstandards und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht wird.
5. Die Vernetzungsstellen Schulverpflegung werden flächendeckend ausgebaut, personell aufgestockt und dauerhaft eingerichtet. Sie sollen den Schulträgern

durch qualifizierte und unabhängige Beratung helfen, die Qualität der Schulverpflegung langfristig bundesweit abzusichern und weiter zu verbessern. Sie sollen grundsätzlich um die Aufgabe Verpflegung in Kindertagesstätten erweitert werden.

6. Für die Verpflegung und damit verbundene Dienstleistungen in Schulen und Kindertagesstätten durch kommerzielle Anbieter reduziert die Bundesregierung den Mehrwertsteuersatz von 19 auf 7 Prozent. Nicht gewinnorientierte Verpflegungsangebote in Schulen und Kindertagesstätten durch kommunale Einrichtungen oder Vereine werden generell von der Umsatzsteuer befreit.

Berlin, den 12. Dezember 2012

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Derzeit besuchen 8,6 Millionen Schülerinnen und Schüler allgemeinbildende Schulen. In Kindertagesstätten werden rund drei Millionen nicht schulpflichtige Kinder betreut. Sie alle haben einen Anspruch auf eine hochwertige und unentgeltliche Verpflegung in den Einrichtungen. Bisher sind laut einem Beschluss der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2004 Ganztagschulen verpflichtet, ein Mittagessen zur Verfügung zu stellen. Qualitätsanforderungen wurden damit jedoch nicht verknüpft. Bis heute haben nur wenige Bundesländer die Verpflegung auch an bestimmte Mindeststandards geknüpft.

Mittlerweile gehen zwischen 20 und 30 Prozent der Kinder und Jugendlichen ohne Frühstück aus dem Haus. Das bedeutet für sie erhebliche Nachteile bei den schulischen Leistungen. Zunehmend muss deshalb auch ein Frühstück angeboten werden. Bleiben die Kinder und Jugendlichen bis zum Nachmittag in den Einrichtungen, benötigen sie zudem eine Zwischenmahlzeit. Kinder und Jugendliche verbringen in den Schulen und Kindertagesstätten viele Stunden des Tages. Hier sollten sie mit der Verpflegung einen großen Teil ihrer Tagesenergiemenge aufnehmen. Die Beschränkung auf das Mittagessen ist dabei nicht ausreichend. Die Probleme sind durch ein umfassendes Verpflegungsangebot in der Schule und der Kindertagesstätte gut zu beheben. Es muss flächendeckend für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der finanziellen Lage ihrer Familien zugänglich sein. Gerade Kinder aus Familien mit kleinem Einkommen profitieren dann ganz besonders.

Vielfach können sich ärmere Familien das Mittagessen für ihre Kinder jedoch nicht leisten. Das Forschungsinstitut für Kinderernährung e. V., Dortmund, hat bereits im Jahr 2007 darauf hingewiesen, dass die in den Hartz-IV-Sätzen enthaltenen Ansätze für Nahrungsmittel für eine altersgerechte Ernährung von Kindern und Jugendlichen bei weitem nicht ausreichen. Die Zuschüsse für die Mittagsverpflegung im „Bildungs- und Teilhabepaket“ der schwarz-gelben Bundesregierung kommen bei vielen Kindern nicht an und stigmatisieren diese gleichzeitig. Statistische Daten zur Inanspruchnahme legt die Bundesregierung nicht vor. Nach Erhebungen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages hat nur etwa die Hälfte der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen Anträge über das Bildungs- und Teilhabepaket gestellt. Hiervon bezog sich ein gutes Drittel der Anträge auf die Unterstützung für ein gemeinschaftliches Mittagessen. In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

am 30. November 2011 wurden die Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes von allen Seiten als „bürokratisch“ kritisiert.

Das gemeinsame Erleben einer attraktiven Verpflegung unterstützt eine gesund-erhaltende Ernährungsweise insbesondere dann, wenn sie praxisbezogen in den Lernalltag eingebunden wird. In Ländern mit hohen Bildungserfolgen, wie Finnland und Schweden, wird allen Kindern und Jugendlichen die Verpflegung an Schulen und Kindertagesstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie ist mit hohen Qualitätsstandards, regionalen Produkten und einer umfassenden Ernährungsbildung verknüpft.

#### Qualitätsstandards in Schulen und Kindertagesstätten

Qualitätsvorgaben dürfen nicht zu einer Bevormundung der Kinder und Jugendlichen führen. Sie sollen eine selbstbestimmte Ernährungsweise ermöglichen und ein hochwertiges, geschmacklich vielfältiges, abwechslungsreiches und frisches Angebot ohne Aromen, Geschmacksverstärker und andere Zusatzstoffe sicherstellen. Bisher wurden Qualitätsstandards für die Schulverpflegung und für Kindertagesstätten nur von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) veröffentlicht. Diese könnten als Orientierung dienen. Derzeit wenden nach Angaben der DGE nur 34 Prozent der Schulen die von ihr entwickelten Qualitätsstandards an. Es wird kritisiert, dass es für die Schulverpflegung keine einheitlichen Vorgaben gibt und es an einer Einbindung in den Schulalltag fehlt. Mensen sind danach in vielen Schulen nur behelfsmäßig vorhanden. Die Essenzeiten sind häufig viel zu kurz. Die Speisen sind oft einseitig, zu fett und zu süß. Als Getränke werden zu häufig nur süße Limonaden angeboten.

Nach Angaben der Hochschule Niederrhein weisen 90 Prozent der Schulkantinen Qualitätsmängel auf. Häufig mangelt es an Abwechslung und frischen Zutaten. Die Mahlzeiten werden bis zu sechs Stunden warm gehalten. Durch die lange Warmhaltung gehen Geschmack und Nährstoffe verloren. Die langen Warmhaltezeiten können zudem zu einer deutlichen Vermehrung von Krankheitserregern führen. Dennoch bestimmt die Warmverpflegung in über 60 Prozent der Schulen das Essen. Mischküche, eine Kombination aus Fertigkomponenten mit frisch vor Ort zubereitetem Essen, wird nur in einer von fünf Schulen angeboten. Das tägliche Zubereiten der Speisen vor Ort bildet die Ausnahme.

Ein wesentliches Problem des Verpflegungsangebotes stellt die geringe Akzeptanz dar. Weniger als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in Ganztags-schulen nehmen am Mittagessen teil. Dieses Ergebnis verwundert nicht, da sie nur selten von Beginn an in die Planung des Verpflegungsangebotes einbezogen sowie bei der Ausgestaltung der Pausen und der Mensa beteiligt werden.

In Schulen und Kindertagesstätten können Kinder und Jugendliche viel über die Erzeugung und Wertschätzung von Lebensmitteln erfahren. So können auch die Regionalerzeugung gestärkt und solidarische Wertschöpfungsketten gefördert werden. Zudem ist es wichtig, die Kinder und Jugendlichen von Anfang an in das Thema praxisorientiert einzubeziehen. Auch sollen Lehr- und Erziehungskräfte den Kindern die gemeinsame Verpflegung vorleben.

#### Kosten für die Verpflegung an Schulen und Kindertagesstätten

Die einzusetzenden Kosten sind entscheidend für eine hochwertige Schulverpflegung, die von den Kindern und Jugendlichen gern angenommen wird. Die Hochschule Niederrhein ermittelt 4 bis 5 Euro pro Mahlzeit, um ein Dienstleister gebundenes Kochsystem („Cook & Chill“) einzuführen. Eine aktuelle Studie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für das Land Berlin zu den Kosten einer Schulverpflegung geht von etwa 3,30 Euro an Grundschulen und bis zu 4,25 Euro in Sekundarschulen und an Gymnasien aus. Ein Sternekoch,

der eine eigene Schulmensa in Bad Kreuznach betreibt, beziffert ebenfalls einen Preis von 4 Euro, wenn mit frischen, saisonalen und regionalen Produkten gekocht werden soll. Unabhängig von der Frage, wie eine hochwertige und attraktive Verpflegung an öffentlichen Schulen und Kindertagesstätten zu finanzieren wäre, entsteht bundesweit ein jährlicher Finanzierungsbedarf von 8,3 Mrd. Euro, wenn jedem Kind im Schulalltag eine angemessene Ernährung zukommen soll.

Die Kostenstruktur lässt sich zum einen durch eine grundsätzliche Absenkung der Mehrwertsteuer auf 7 Prozent verbessern. Zum anderen kann die Schaffung kommunaler oder gemeinnütziger Küchen zur Belieferung umliegender Schulen die Kosten senken und Forderungen nach regionaler und saisonaler Versorgung unterstützen. Derzeit geht die Entwicklung allerdings in die andere Richtung. Aufgrund der Unterfinanzierung der Schulverpflegung bildet sich ein monopolartiger Markt mit wenigen Großcaterern heraus. Allein die beiden Unternehmen Sodexo SCS GmbH und Dussmann Stiftung & Co. KGaA haben bei der Schulverpflegung mittlerweile einen Marktanteil von rund 70 Prozent.

#### Finanzierung der Verpflegung an Schulen und Kindertagesstätten

Eine angemessene Verpflegung aller Kinder und Jugendlichen in Schulen und Kindertagesstätten stellt Kommunen vor erhebliche Herausforderungen. Viele Städte und Gemeinden leiden unter starken finanziellen Problemen. Eine Unterstützung durch den Bund ist notwendig, da auch die Bundesländer künftig durch die Schuldenbremse hinsichtlich ihrer finanziellen Möglichkeiten weiter eingeschränkt werden. Der Bundestag sollte daher für eine vollständige Finanzierung durch den Bund plädieren. Das Verbraucherschutzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wies in diesem Zusammenhang im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 30. November 2011 darauf hin, dass auch bei kostenfreier Abgabe von Lebensmitteln (hier im Rahmen des Schulobstprogramms) die Wertschätzung von Lebensmitteln hoch sei.

Bisher wird die Verpflegung in Schulen und Kindertagesstätten nur als Aufgabe der Bildungspolitik, der Kommunen oder der Eltern wahrgenommen. Betrachtet man diese Aufgabe jedoch als öffentliche Fürsorge im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG, ist eine Finanzierung durch den Bund ohne Grundgesetzänderung möglich. Die „öffentliche Fürsorge“ beschränkt sich nicht auf klassische Sozialleistungen. Sie hat vielmehr einen deutlich darüber hinausgehenden Anwendungsbereich, unter den auch präventive Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls und fürsorgende Betreuung und Bildung zählen. Das ist bei der Verpflegung von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Schulen und Kindertagesstätten zweifellos der Fall.

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung ist die Ermäßigung der Mehrwertsteuer von 19 auf 7 Prozent für die Verpflegung und damit verbundene Dienstleistungen in Schulen und Kindertagesstätten europarechtlich zulässig. Nach Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 10. März 2011, C-502/09, Lohmeyer) ist eine Ermäßigung möglich, sofern die Lieferung der Speisen der dominierende Bestandteil ist. Darüber hinaus ermöglicht die europäische Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie 2009/47/EG) auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen den ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden. Eine vollständige Umsatzsteuerbefreiung der Verpflegung in Schulen und Kindertagesstätten ist darüber hinaus möglich, wenn diese als eng mit dem Schulunterricht verbundene Dienstleistung angesehen wird (Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2006/112/EG). Das ist bei Schulverpflegung der Fall, sofern diese durch Schulförder-, Eltern- oder Mensavereine durchgeführt wird. Da Kindertagesstätten einen ähnlichen Bildungsauftrag wie Schulen haben, sollten auch sie in diesen Fällen von der Steuerbefreiung erfasst sein.





